

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 31. März 2026
zum Tarifvertrag für Nachwuchskräfte
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV Nachwuchskräfte Autobahn)
vom 30. September 2019**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Der Tarifvertrag für Nachwuchskräfte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV Nachwuchskräfte Autobahn) vom 30. September 2019, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 26. März 2026, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen des TV Nachwuchskräfte Autobahn zum 1. Januar 2026

1. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Neufassung vollständig ersetzt:
„¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 29. Februar 2028, danach mit gleicher Frist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.“
2. In § 45 Absatz 2 Satz 2 wird “ 31. Dezember 2025“ ersetzt durch „29. Februar 2028““

§ 2

Änderungen des TV Nachwuchskräfte Autobahn zum 1. Mai 2026

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.527,59 Euro.“
2. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.532,59 Euro“ durch die Angabe „1.607,59 Euro“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.632,59 Euro“ durch die Angabe „1.707,59 Euro“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 wird die Angabe „1.882,59 Euro“ durch die Angabe „1.957,59 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderungen des TV Nachwuchskräfte Autobahn zum 1. Januar 2027

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.418,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.468,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.514,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.577,59 Euro.“
2. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.607,59 Euro“ durch die Angabe „1.657,59 Euro“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.707,59 Euro“ durch die Angabe „1.757,59 Euro“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 wird die Angabe „1.957,59 Euro“ durch die Angabe „2.007,59 Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderungen des TV Nachwuchskräfte Autobahn zum 1. Januar 2028

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.446,63 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.497,56 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.544,30 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.609,14 Euro.“
2. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.657,59 Euro“ durch die Angabe „1.689,14 Euro“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.757,59 Euro“ durch die Angabe „1.789,14 Euro“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 wird die Angabe „2.007,59 Euro“ durch die Angabe „2.039,14 Euro“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Mai 2026, § 3 am 1. Januar 2027 und § 4 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]